



G e w e r k s c h a f t Ö f f e n t l i c h e r D i e n s t
GEWERKSCHAFT
PFLICHTSCHULLEHRERINNEN UND PFLICHTSCHULLEHRER
1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock, Tel. 53 454/435 DW, 452 Fax
aps@god.at ZVR-Nr. 576439352

bm:ukk
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Hö/80/08

Wien, am 02.09.2008

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird - BMUKK-12.662/5-III/2/2008

Bedarfsorientierte Sprengelregelung

Die als „...zu starr empfundene Sprengelregelung...“ hindert die Länder zwar an der Erlassung von möglicherweise bedarfsorientierteren Regelungen sichert aber gleichzeitig den Bestand von Schulen im ländlichen Bereich.

Es kann von Schulerhaltern nicht erwartet werden, dass sie einerseits eine eigene Schule erhalten und andererseits Beiträge an andere Schulen zahlen.

Eine diesbezügliche Öffnung würde gleichzeitig viele Standorte gefährden, zumindest aber ihre Ausstattung und damit Qualität in Frage stellen und dadurch zur Chancengerechtigkeit führen.

Im Gegensatz zu den Ausführungen im gegenständlichen Entwurf kann es daher sehr wohl zu beträchtlichen finanziellen Auswirkungen mit unabsehbaren Folgen für Schüler und Lehrer kommen.

Die generelle Abschaffung der Sprengelregelung wird daher in der vorliegenden Form abgelehnt.

Mit besten Grüßen

Walter Riegler e.h.
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Martin Höflehner